

Auflassung einer Grundfläche als „Gemeindestraße“ im Zusammenhang mit der Veräußerung von entbehrlichem Öffentlichen Gut

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadt Villach hat in seiner Sitzung am 03. Juli 2026 folgenden Beschluss gefasst:

In Übereinstimmung mit § 6 Abs. 1) des „Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017“, LGBl. Nr. 8/2017 i.d.g.F., wurden

- aus dem Gst 1597/2 EZ 1040 KG St. Martin eine Teilfläche im Ausmaß von 229 m²

als Gemeindestraße aufgelassen.

Die Planunterlagen liegen in der Abteilung 2/VG – Vermessung und Geoinformation des Magistrates Villach, Gerbergasse 6, 2. Stock, Zimmer Nr. 204, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Gem. § 16. Abs. 1. des „Villacher Stadtrechtes 1998“, LGBl. Nr. 69/1998 i.d.g.F, wird diese Verordnung hiermit durch Anschlag im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt während zweier Wochen kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Kundmachungsfrist:

06. Juli – 20. Juli 2026

Günther Albel